

Amt der Oö. Landesregierung  
Landhausplatz 1  
4021 Linz  
**Per E-Mail an [verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)**

Graz, am 15. Februar 2022  
EW- 23 -TR/SI

**Landesgesetz, mit dem das Oö. EIWOG 2006 und das Oö. Starkstromwegegesetz 1970 geändert werden – Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf**  
**Verf-2012-120618/88-Gra**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit seitens der kleinen und mittelgroßen EVU in Oberösterreich und in ihrem Namen folgende Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf abgeben zu dürfen.

Grundsätzlich stellen wir fest, dass die vorgelegten Änderungen den bundesgesetzlichen Vorgaben entsprechen und übernommen wurden. Zugleich sind uns folgende Punkte aufgefallen, die wir näher diskutieren und eine Änderung anregen möchten.

**Artikel I Oö. Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2006**

**Zu Art I Z 4 (§ 2 Z 18a)**

Aufgrund der Verpflichtung von Verteilernetzbetreibern zur Ermittlung von Netzengpässen und Maßnahmenergreifung zur Vermeidung von Engpässen (§ 40 Z 11) sollte die Begriffsdefinition „Engpassmanagement“ um den Anwendungsbereich in Verteilernetzen erweitert werden:

*„18a. Engpassmanagement: die Gesamtheit von kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen, welche nach Maßgabe der systemtechnischen Anforderungen ergriffen werden können, um unter Berücksichtigung der Netz- und Versorgungssicherheit Engpässe im Übertragungsnetz und im Verteilernetz zu vermeiden oder zu beseitigen;“*

**Zu Art I Z 21 (§ 38)**

Abhängig von der durchschnittlichen Größe der zu errichtenden PV-Anlagen kann dezidiert **nicht** ausgeschlossen werden, dass es aufgrund der Vielzahl kleiner Anlagen mit Netzanschluss auf der Netzebene 7 dazu kommt, dass Maßnahmen auf der Netzebene 6 (Trafotausch), auf der Netzebene 5 (Verstärkung der Mittelspannungsleitung), ja sogar auf den Netzebenen 3 und 4 (Errichtung eines neuen Umspannwerks samt 110 kV-Anbindung) gesetzt werden müssen. Daher ist die Aussage in den Erläuterungen, wonach bei Anlagen bis 400 kW Engpassleistung grundsätzlich keine Ausnahme von der Anschlusspflicht zum Tragen kommen würde, klar abzulehnen. Eine solche Formulierung ist aus den Erläuterungen zu streichen, da sie für Errichter irreführend sein kann und eine Erwartungshaltung weckt, die so nicht erfüllt werden kann.

Im Gegenteil, **je mehr PV-Anlagen und damit PV-Leistung im Netz angeschlossen werden müssen, umso kritischer und weitreichender werden die zu setzenden Maßnahmen sein!**

Die im Gesetzestext festgeschriebenen Zeiten für den Netzausbau (übernommen aus dem EAG) sind daher so zu interpretieren, dass nicht die Netzebene des Netzanschlusses für die Frist zur Ermöglichung des Netzanschlusses entscheidend ist, sondern die niedrigste Netzebene (höchste Spannungsebene), deren Verstärkung für die Ermöglichung des Netzanschlusses erforderlich ist.

### **Zu Art I Z 22 (§ 39)**

Für uns ist es unverständlich, dass die Ausnahme von der Allgemeinen Anschlusspflicht aufgrund wirtschaftlicher Unzumutbarkeit nicht weiter beibehalten wird.

Wir sehen, dass eine allgemeine Anschlusspflicht selbst bei erforderlichem Netzausbau in Kombination mit den niedrigen Netzzutrittsentgelten zu volkswirtschaftliche Fehlallokationen führen muss. Dies tritt insbesondere bei abgelegenen Anlagen auf. Die dadurch entstehenden Investitionen sowie Betriebs- und Instandhaltungskosten sind von der Allgemeinheit zu tragen und führen dazu, dass sich einzelne einspeisende Netzkunden auf Kosten der Allgemeinheit optimieren.

### **Zu Art I Z 23 (§ 40 Abs. 1a)**

Die in § 40 Abs. 1a neu aufgenommene Pflicht, die Verteilernetze im Sinne der nationalen und europäischen Klima- und Energieziele weiterzuentwickeln, können die Verteilernetzbetreiber nur dann nachkommen, wenn ihnen dazu die finanziellen Mittel seitens der E-Control zugestanden werden. Der Landesgesetzgeber wird daher ersucht, die E-Control in die Pflicht zu nehmen, den Verteilernetzbetreibern im Zuge der Regulierungssystematik die erforderlichen finanziellen Mittel zuzusprechen. Anderenfalls droht diese Pflicht ins Leere zu gehen.

## **Artikel II Starkstromwegerecht 1970**

### **Zu Art II Z 1 (§ 3 Abs. 2)**

Aus unserer Sicht wären nachfolgende Klarstellungen – zumindest in den Erläuterungen – sinnvoll:

#### **Zu § 3 Abs. 2 Z 1**

Wir erachten es als sinnvoll eine Klarstellung aufzunehmen, wonach mit „elektrischen Leitungsanlagen“ auch in deren Zuge errichtete Schaltgeräte (wie z.B. Mastschalter) oder eingeschlifene Trafostationen umfasst sind.

#### **Zu § 3 Abs. 2 Z 3**

Auch hier sollte klargestellt werden, dass auch hier das an den KÜ-Mast angrenzende Spannungsfeld gemeint bzw. auch mehrere Spannungsfelder an einer Stichleitung die ausschließlich der Anbindung dienen, inkludiert sind.

### **Zusätzliche sinnvolle Änderungen, die aus der Praxis kommen:**

Weiters regen wir an, im Zuge der anstehenden Novellierung des Oö. Starkstromwegegesetzes auch dessen § 12 Abs 1 abzuändern.

Dieser lautet derzeit wie folgt:

„(1) Die Leitungsrechte umfassen das Recht

- a) auf Errichtung und Erhaltung sowie auf Betrieb von Leitungsstützpunkten, Schalt- und Umspannanlagen, sonstigen Leitungsobjekten und anderem Zubehör,
- b) auf Führung mit Erhaltung sowie auf Betrieb von Leitungsanlagen im Luftraum oder unter der Erde,
- c) auf Ausästung, worunter auch die Beseitigung von hinderlichen Baumpflanzungen und das Fällen einzelner Bäume zu verstehen ist, sowie auf Vornahme von Durchschlägen durch

Waldungen, wenn sich keine andere wirtschaftliche Möglichkeit der Leitungsführung ergibt und die Erhaltung und forstgemäße Bewirtschaftung des Waldes dadurch nicht gefährdet wird,

d) auf den Zugang und die Zufahrt vom öffentlichen Wegenetz **zu der auf einem Grundstück ausgeführten Anlage.**“

Die hervorgehobene Wortfolge in der lit d sollte entfallen.

Vorbild für die vorgeschlagene Änderung ist die jüngste Novelle zum Niederösterreichischen Starkstromwegegesetz, nÖ. LGBl 68/2021, durch die § 12 Abs 1 dieses Gesetzes dahingehend abgeändert wurde, dass lit d folgenden Wortlaut erhielt:

„Die Leitungsrechte umfassen das Recht

...

d) auf den Zugang und die Zufahrt vom öffentlichen Wegenetz.“

Zuvor hatte auch diese Bestimmung wie folgt gelautet:

„Die Leitungsrechte umfassen das Recht

...

d) auf den Zugang und die Zufahrt vom öffentlichen Wegenetz **zu der auf einem Grundstück ausgeführten Anlage.**“

In den Materialien wurde die Änderung wie folgt begründet (abrufbar unter [https://noe-landtag.gv.at/fileadmin/gegenstaende/19/17/1771/1771\\_Antrag.pdf](https://noe-landtag.gv.at/fileadmin/gegenstaende/19/17/1771/1771_Antrag.pdf)):

„Das Leitungsrecht in § 12 Abs. 1 lit d umfasst das Recht ‚auf den Zugang und die Zufahrt vom öffentlichen Wegenetz zu der auf einem Grundstück ausgeführten Anlage‘.

In der Praxis stellt sich die Frage, ob entsprechende Leitungsrechte nach dieser Bestimmung auch für noch nicht ausgeführte Anlagen in Betracht kommen.

Die korrespondierende Grundsatzbestimmung in § 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (BGBl. Nr. 71/1968 idF BGBl. I Nr. 150/2021) spricht im Vergleich dazu – ganz ohne Bezugnahme auf ‚ausgeführte Anlagen‘ – davon, dass ‚Leitungsrechte [...] das Recht auf Einrichtung, Erhaltung und Betrieb der elektrischen Leitungsanlagen einschließlich der Ausüstung der Leitungstrassen und der Vornahme von Walddurchschlägen sowie von Zugang und Zufahrt vom öffentlichen Wegenetz zu erhalten‘ haben.

Da Leitungsrechte allgemein auch die ‚Errichtung‘ umfassen können (§ 12 Abs. 1 lit a NÖ Starkstromwegegesetz), eine ‚Errichtung‘ aber schon dem Wortsinn nach annehmen lässt, dass die Anlage (noch) nicht ausgeführt ist, erscheint es systemkonform und zweckmäßig, die Möglichkeit von Leitungsrechten in Form von Zugangs- und Zufahrtsrechten auch für noch nicht ausgeführte Anlagen zu eröffnen. Hierfür ist der Entfall der Wortfolge ‚zu der auf einem Grundstück ausgeführten Anlage‘ am Ende der lit d ausreichend.“

Diese Überlegungen treffen auf die Rechtslage in Oberösterreich in gleicher Weise zu: Es wäre zweckmäßig, § 12 Abs 1 Oö. StWG nach dem Vorbild der zitierten niederösterreichischen Regelung umzuformulieren und auf diese Weise **klarzustellen, dass Leitungsrechte auch für die Zufahrt zur Trasse einer zu errichtenden Leitung eingeräumt werden können.** Anders gesagt: Leitungsrechte sollen nicht nur für Instandhaltungs-, sondern auch für Errichtungsarbeiten in Anspruch genommen werden können.

Diese Klarstellung wäre von großem Nutzen für die Umsetzung von **Leitungsbauvorhaben, die für die Energiewende dringend notwendig sind**.

In der täglichen Praxis der Netzbetreiber wird es nämlich immer schwieriger, die Errichtung und die Benützung von Baustellenzufahrten im Konsens mit allen Beteiligten zu regeln. Dies gilt übrigens unabhängig von der konkreten Projektgestaltung (zB. Freileitung oder Erdkabel).

Da nach geltender Rechtslage ungewiss ist, ob die erforderlichen Zufahrtsrechte notfalls von der Behörde eingeräumt werden können, wird in der Regel nach technischen Alternativen gesucht. Eine solche ist beispielsweise der Einsatz von Hubschraubern, mit denen die Baustellen angefliegen werden. Diese Methode kann aber mit nachteiligen Umweltauswirkungen und vor allem mit einer vermeidbaren Belästigung für die Anrainer verbunden sein.

Die vorgeschlagene Klarstellung in § 12 Abs 1 lit d Oö. StWG würde daher einen wesentlichen **Beitrag zu einer umweltfreundlicheren und kostengünstigeren Bauabwicklung** leisten.

Die modifizierte Umschreibung des zulässigen Inhalts von Leitungsrechten hätte auch Auswirkungen auf das Enteignungsrecht: Es wäre klargestellt, dass § 17 Oö. StWG, der auf die Bestimmungen über die Leitungsrechte verweist („...*sodass mit den Leitungsrechten nach den §§ 11 ff. das Auslangen nicht gefunden werden kann...*“), ebenfalls keine Beschränkung auf Zufahrten zu bestehenden Leitungen umfasst.

Aufgrund der Formulierung des § 12 Oö. StWG idGF könnte der Verweis hingegen so verstanden werden, dass die **Sicherung von Baustellenzufahrten auch nicht im Wege der zwangsweisen Einräumung von Dienstbarkeiten** erfolgen kann (siehe *Neubauer/Onz/Mendel*, StWG § 12 Rz 11 und § 18 Rz 3). Die Enteignungsmöglichkeit für hochrangige Leitungen löst daher das aufgezeigte Problem nicht.

Ob die Voraussetzungen für ein Leitungsrecht oder für die Einräumung einer Dienstbarkeit im Wege der Enteignung erfüllt sind, ist selbstverständlich stets im Einzelfall zu prüfen. Durch die vorgeschlagene Klarstellung wird aber zumindest die Möglichkeit geschaffen, die Zufahrt zu wichtigen Mastbaustellen zu erzwingen. Dies dient einerseits dem Interesse aller Netzkunden an einer kostengünstigen Umsetzung von Leitungsbauprojekten und andererseits, wie gesagt, dem Schutz der Anrainer. Als Anrainer eines Bauvorhabens sind oft Personen betroffen, die nicht Eigentümer von Grundstücken auf der Trasse oder im Bereich von Zufahrten sind. Sie sind daher auch nicht diejenigen, die durch Einräumung von Zufahrtsrechten die schonendste Projektgestaltung ermöglichen können. Bereits im Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren kommt den von einem Leitungsrecht für Baustellenzufahrten betroffenen Grundeigentümern Parteistellung zu.

Dies deshalb, da § 6 Abs 2 lit d Oö StWG für das Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren folgende Antragsbeilagen verlangt:

*„für den Fall, dass voraussichtlich Zwangsrechte gemäß §§ 11 oder 17 in Anspruch genommen werden, überdies ein Verzeichnis der davon betroffenen Grundstücke mit ihrer Katastral- und Grundbuchsbezeichnung sowie zusätzlich Namen und Anschriften der sonstigen dinglich Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubiger“.*

Wird sohin ein Zufahrtsrecht über ein fremdes Grundstück außerhalb des Schutzstreifens angestrebt, muss dieses schon im Bewilligungsansuchen als „betroffenes Grundstück“ im Sinne dieser Bestimmung angeführt werden. Die Eigentümer dieser Grundstücke sind dann am Verfahren zu beteiligen; sonst kann später auch kein Leitungsrecht eingeräumt werden.

Wir regen weiters die Aktualisierung des § 19 Abs 1 dahingehend an, dass sich der Verweis auf das Eisenbahnschädigungsgesetz, BGBl Nr 71/1954 in seiner aktuell geltenden Fassung bezieht, so dass dieser lautet wie folgt:

*„Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß mit nachstehenden Abweichungen anzuwenden...“*

Wir danken für die Möglichkeit, namens unserer Mitgliedsbetriebe in Oberösterreich, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen und ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER ELEKTRIZITÄTSWERKE

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Roland Tropper', is written over a light blue background.

**Mag. Roland Tropper**  
Geschäftsführer